

An die  
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
Mariahilferstraße 77-79  
1060 Wien

E-Mail: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)

Wien, am 4. Mai 2022

**STELLUNGNAHME DER ISPA IM RAHMEN DER ÖFFENTLICHEN KONSULTATION DER RTR-GMBH ZU EINER VERORDNUNG, MIT DER STATISTISCHE ERHEBUNGEN FÜR DEN BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION ANGEORDNET WERDEN (KOMMUNIKATIONS-ERHEBUNGS-VERORDNUNG – KEV 2022)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die ISPA erlaubt sich, folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Kommunikations-Erhebungs-Verordnung (KEV 2022) abzugeben.

Grundsätzlich begrüßt die ISPA, dass im Vergleich zur KEV idgF diverse statistische Erhebungsmerkmale entfallen sind. Dennoch stellen die verbleibenden und neu hinzugekommenen Erhebungsmerkmale nach wie vor eine große personelle und (durch den Implementierungsaufwand auf Ebene der verwendeten Datenbanksysteme) auch finanzielle Belastung für die betroffenen Anbieter dar. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im TKG 2021 müssen sich sämtliche Informationspflichten einerseits für den gesetzlichen Zweck der Beobachtung und Überwachung der Markt- und Wettbewerbsentwicklung (§ 181 Abs 4 TKG 2021) eignen, dürfen aber andererseits nicht unverhältnismäßig sein. Auch der EECC betont schließlich in Art. 20 Abs. 1 das Verhältnismäßigkeitsprinzip bei den Informationspflichten.

Die ISPA begrüßt weiters, dass aufgrund der Umstellung der Erhebungsmethodik von Vollerhebungen auf Stichprobenerhebungen gerade kleinere Anbieter entlastet werden. Dennoch sollte darauf geachtet werden, dass die restlichen Anbieter dadurch nicht unverhältnismäßig stärker belastet werden.

Im Konkreten hat die ISPA folgende Rückmeldungen:

#### **Zu § 4 (Durchführung der Erhebungen):**

Zur Verringerung des Aufwands ersucht die ISPA, die Befragungen lediglich halbjährlich durchzuführen. Die Befragungen könnte sich dabei auf beide betroffenen Quartale beziehen, sodass keine Daten verloren gehen. Auch bei der Auswahl der konkreten Befragungstermine ersucht die ISPA, auf einen ausreichenden Abstand zu Jahres-, Quartals- und Monatsenden (mit zumindest vier Wochen Abstand zum Beginn des Jahres/Quartals bzw. zur Monatsmitte) zu achten, damit es bei den betroffenen Anbietern nicht zu personellen Ressourcenkonflikten aufgrund der Erfüllung anderweitiger rechtlicher Pflichten (zB Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse) kommt.

#### **Zu § 5 (Auskunftspflicht):**

Die ISPA regt an, den Austausch der erforderlichen Angaben in einem Datenformat zuzulassen, welches für automatisierte Datenübermittlung geeignet ist (z.B. .xls oder .csv). Der derzeit erforderliche Fragebogen ist manuell auszufüllen, was neben dem erhöhten Aufwand auch eine gewisse Fehleranfälligkeit verursacht. Diese Anregung gilt sinngemäß auch abseits des laufenden Konsultationsverfahrens für anderweitige Berichtspflichten der Anbieter gegenüber der Behörde.

Im Vergleich zur letzten Version des Fragebogens haben sich die Kurzkennzeichnungen der Erhebungsmerkmale (z.B. „MF\_6-7“) geändert bzw. beziehen sich nun auf andere Erhebungsmerkmale. Dies bewirkt einen Mehraufwand für die Anbieter bei der Implementierung der Änderungen. Die ISPA ersucht die Behörde um Konsistenz bei der Kennzeichnung der Erhebungsmerkmale im verwendeten Fragebogen, wobei neu eingeführte Erhebungsmerkmale beispielsweise durch Zusätze wie „MF\_7a“ gekennzeichnet werden könnten.

#### **Zu Anlage 1 (öffentlicher Mobilfunk):**

Die ISPA ersucht um eine Konkretisierung des Begriffs „aktiv genutzte M2M-SIM-Karte“ bzw. „nicht aktive M2M-SIM-Karte“, weil insbesondere bei M2M-Diensten SIM-Karten über längere Zeit nicht genutzt werden. Zudem ist unklar, weshalb nicht aktive SIM-Karten per se der Kategorie „keine Verwendung im Inland“ zugeordnet werden sollen.

Bei der Gliederung „verkehrsbezogene M2M-Übertragungsdienste“ stellt sich die Frage, wie im Ausland genutzte M2M-SIM-Karten erfasst werden sollen, zumal es hier typischerweise auch zu Überschneidungen (z.B. wechselnde Aufenthalte von PKW im In- und Ausland) kommt.

Bei der Angabe der 5G SIM-Karten, die laut Entwurf des KEV-Fragebogens (MF24-25) anhand der 5G-fähigen Tarife abzugrenzen ist, stellt sich die Frage nach der Definition von „5G-Fähigkeit“. Einzelne Anbieter geben ihren Kunden bei den meisten ihrer Tarife die Möglichkeit, temporär 5G zu aktivieren. Nach der derzeitigen Formulierung im KEV-Fragebogen (MF24-25; „Tarife, die 5G nutzen können“) wären wohl sämtliche dieser Tarife als 5G SIM-Karten einzustufen, zumal eine separate Aufschlüsselung nach tatsächlich aktivierter 5G-Funktion nicht möglich ist. Die ISPA regt daher aus Gründen der Zweckmäßigkeit eine Definition an, wonach nur solche Tarife 5G-fähig sind, die per se und ohne zusätzliche Aktivierung die Nutzung von 5G

ermöglichen. Auch unabhängig davon müssen die betroffenen Anbieter die Datenermittlung manuell vornehmen, weil eine Automatisierung nicht möglich ist.

Weiters erhielt die ISPA von betroffenen Mitgliedern die Rückmeldung, dass die Einführung der neuen Gliederungskategorien „Konsumenten Anwendungen“, „Industrie-, infrastruktur- oder sonstige Dienstleistungsbezogene (nicht verkehrsbezogene) M2M-Übertragungsdienste“, „Verkehrsbezogene M2M-Übertragungsdienste“ und „nicht zuordenbare M2M-Übertragungsdienste“ einen erheblichen Implementierungsaufwand bedeuten würde, weil sich der Einsatzbereich der SIM-Karte durch den Kunden der Kenntnis der Anbieter entzieht und die derzeit verwendeten Datenmanagementsysteme der Anbieter Datenabfragen in dieser Granularität generell nicht unterstützen. Die ISPA ersucht daher, vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Unabdingbarkeit dieser Kategorisierung für die gesetzlichen Aufgaben der Regulierungsbehörde noch einmal zu hinterfragen. Sinngemäß gilt dies auch für die Unterscheidung von SIM-Karten und eSIM-Karten, zumal letztere bei vielen Anbietern überhaupt nicht in Verwendung sind.

Bei den Erhebungsmerkmalen „Umsätze bzw. Anzahl von terminierten SMS“ (siehe KEV-Fragebogen, MF\_28-19 bzw. MF\_32-33) ist unklar, wie SMS von alphanumerischen Absendern bzw. Shortcodes zu klassifizieren sind.

Die Änderungen bei den Erhebungsmerkmalen unter dem Titel „Umsätze und Mengen aus dem Verkauf von Airtime an Wiederverkäufer“ (M\_37-43) sowie „Umsätze und Mengen aus dem Verkauf von MVNO Zugang“ (MF\_44-50) stellen die Mitglieder aufgrund der stark erhöhten Granularität der Abfrage vor große Schwierigkeiten, weil die Mehrzahl der betroffenen Erhebungsmerkmale nicht automatisiert ausgewertet werden kann bzw. diese teils auch gar nicht erhebbar sind (insb. MF\_44-50). Die ISPA ersucht die Regulierungsbehörde daher, die Granularität dieser Erhebungsmerkmale auf dem derzeitigen Stand zu belassen.

### **Zu Anlage 2 (öffentliches Anbieten von Breitbandanschlüssen):**

Daten- bzw. Smartphonetarife sind nach dem Entwurf in Tarife mit flat rate und Tarife ohne flat rate zu gliedern (siehe KEV-Fragebogen, BB\_1-20). Bei einigen Anbietern können Tarife im zeitlichen Verlauf unter einer identischen Bezeichnung firmieren und dabei unterschiedliche Bedingungen (flatrate ja/nein) aufweisen. Eine Unterteilung dieser Tarife in solche mit und ohne flat rate stellt die betroffenen Anbieter vor technische Schwierigkeiten, weil die verwendeten Systeme dies nicht leisten können. Zudem erscheint auch die Zielsetzung einer Abfrage in einer derartigen Granularität aufgrund des überwiegenden Anteils von Tarifen mit flat-rate als fragwürdig.

### **Zu Anlage 4 (öffentliche Sprachtelefonie an festen Standorten):**

Die Erhebungsmerkmale „Terminierungsumsatz im festen öffentlichen Telefonnetz“ bzw. „Terminierungsminuten im festen öffentlichen Telefonnetz“ sind nach Herkunft aus dem Inland- und EWR-Raum zu gliedern. Diese Daten sind in Fällen der indirekten Zusammenschaltung, bei denen der Verkehr über ein Transitnetz übergeben wird, nicht in dieser Gliederung darstellbar.

Denn diese Daten werden derzeit vom maßgeblichen Transitnetzbetreiber nicht übermittelt, worauf die betroffenen Anbieter keinen Einfluss haben. Daher sollte diese Gliederung entfallen.

Die ISPA regt an, die Gliederung des Erhebungsmerkmals „Anzahl der Voice-over-Broadband-Anschlüsse“ in mehrere Sprachkanäle aufgrund zunehmender technologischer Irrelevanz unter dem Gesichtspunkt der Schonung der Ressourcen der Anbieter entfallen zu lassen.

#### **Zu Anlage 5 (Ethernetdienste und Mietleitungen):**

Mitglieder der ISPA berichten im Zusammenhang mit der Neueinführung der Erhebungsmerkmale „Anzahl und Umsätze von nationalen unbeschalteten Glasfasern auf Vorleistungsebene“ von erheblichem Mehraufwand, der mit der notwendigen Änderung der verwendeten Auswertungs-Tools einhergeht. Die ISPA ersucht daher, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit der Neueinführung dieses Erhebungsmerkmals zu überdenken.

#### **Zu Anlage 7 (öffentliche nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste):**

Zum Erhebungsmerkmal „Anzahl an monatlich aktiv Nutzenden“ ist anzumerken, dass viele Anbieter ihren Kunden eine bestimmte Anzahl von Postfächern zur Verfügung stellen und derzeit keine Möglichkeit haben, zu ermitteln, wie viele von diesen Postfächern tatsächlich aktiv genutzt wird. Für eine Implementierung derartiger Auswirkungen würden viele Anbieter wohl auf externe Dienstleister zurückgreifen müssen, was einen erheblichen finanziellen und zeitlichen Aufwand bedeuten würde. Die ISPA ersucht daher, unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit die Notwendigkeit dieser Erhebungsmerkmale zu überdenken bzw. allenfalls sicherzustellen, dass die betroffenen Anbieter ausreichende Übergangsfristen zur sauberen Implementierung der neuen Funktionen erhalten.

Die ISPA vertraut auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ISPA – Internet Service Providers Austria

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander